

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda

Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch

§ 1

Prüfungsgrundlagen

- (1) Gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda wird diese Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch erlassen.
- (2) Ziel des Erwerbs der lateinischen Sprachkenntnisse ist die Befähigung, mittelschwere Texte aus dem klassischen Latein (z. B. Cicero, Sallust, Livius) oder aus der Tradition der Kirche (z. B. Augustinus, Thomas von Aquin, Konzilsdekrete) mit Hilfe eines lateinisch-deutschen Wörterbuchs übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (3) Ziel des Erwerbs der griechischen Sprachkenntnisse ist die Befähigung, mittelschwere Texte aus dem klassischen Griechisch (z. B. Platon oder vergleichbare Autoren), aus der Bibel oder aus der Literatur ihres Umfelds mit Hilfe eines griechisch-deutschen Wörterbuchs übersetzen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Kurses statt. Die Termine werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Prüfungen in der lateinischen und in der griechischen Sprache sollen in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören bei der Sprachprüfung in Griechisch der Fachvertreter für Exegese des Neuen Testaments, bei der Sprachprüfung in Latein ein durch Bestellung der Fakultätskonferenz benannter ordentlicher Professor der Fakultät jeweils als Vorsitzender sowie der Kursleiter des jeweiligen Sprachkurses an.
- (2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen ist der jeweilige Kursleiter verantwortlich.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung ist spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Sprachprüfung schriftlich über die Fakultät beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Liste der vom Bewerber gelesenen Texte und die Angabe des benutzten Lehrbuchs;
 - b) eine Erklärung über frühere Versuche, die Latein- bzw. Griechischprüfung abzulegen.
- (3) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung aus. Sie kann sie verweigern, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Sie muss sie verweigern, wenn die Prüfung nach § 9 bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Es ist ein Text von etwa 120 – 130 Wörtern zu übersetzen. Zusatzaufgaben können gestellt werden.
- (2) Für die Übersetzung und die Lösung der Zusatzaufgaben stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines mittelschweren Textes mit grammatischer Erklärung. Zusätzlich wird gefordert, den vorgelegten Text fehlerfrei vortragen und nach Aufbau und Inhalt erklären zu können.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten, soll aber 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten wird eingeräumt.
- (3) An der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Prüfung unterziehen wollen oder die Sprachprüfungen bereits abgelegt haben, bei Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Bewertung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 StuPrO-Magister entsprechend.
- (2) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung können Zwischennoten gegeben werden. Die schriftlichen Arbeiten sind durch die beiden Mitglieder der Prüfungskommission (§ 3) zu bewerten.
- (3) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 aus den Einzelergebnissen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils zu einer Gesamtnote zusammengezogen.
- (4) Das Gesamtergebnis wird dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen; sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) Angaben Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 - b) die Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - c) den Namen des Prüflings;
 - d) das Prüfungsthema und den Prüfungsverlauf;
 - e) die Ergebnisse der Leistungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung der Fakultätskonferenz möglich.
- (3) Nach Ablehnung oder Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt

Für die Fälle einer Täuschung, des Versäumens der Prüfung, des Rücktritts sowie der Einlegung eines Rechtsmittels gelten die §§ 19 und 21 StuPrO-Magister entsprechend.

§ 11
Bescheinigung über die erbrachten Leistungen

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis mit folgendem Wortlaut aus: „Herr/Frau hat sich zum Nachweis der für das Studium der Theologie geforderten Kenntnisse in lateinischer/griechischer Sprache einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen und dafür die Note ... erhalten.“ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem jeweiligen Kursleiter zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob und in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Sprachprüfung wiederholt werden kann.